

Rates der Stadt, Abteilung Landwirtschaft, bzw. des Bürgermeisters. Abs. 3 ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

## § 6

**Angehörige steuerbegünstigter freier Berufe**

(1) Wer als Angehöriger eines steuerbegünstigten freien Berufes gilt, ergibt sich aus § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413).

(2) Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte fallen nicht unter diese Bestimmung für die Sozialpflichtversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt; sie sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert.

(3) Angehörige steuerbegünstigter freier Berufe sind versicherungs- und beitragspflichtig, wenn die steuerbegünstigte freiberufliche Tätigkeit den Hauptberuf bildet. Der Beitrag beträgt mindestens 8,— DM monatlich, bei Vollrentenbezug mindestens 3,— DM monatlich.

(4) Personen, die außer einer versicherungspflichtigen Lohnarbeit einen steuerbegünstigten freien Beruf ausüben, sind für diese Tätigkeit versicherungsfrei, wenn die Einkünfte aus dieser steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit (Einnahmen abzüglich der steuerlich anerkannten tatsächlichen Ausgaben bzw. der Ausgabenpauschale von 30 % für berufsbedingte Ausgaben) weniger als 480,— DM im Kalenderjahr betragen.

(5) Angehörige steuerbegünstigter freier Berufe, die außerdem eine selbständige versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, unterliegen auch für die steuerbegünstigte freiberufliche Tätigkeit der Versicherungspflicht.

## § 7

**Gewerbebetrieb, sonstige selbständige Arbeit**

(1) Personen, die einen Gewerbebetrieb oder eine selbständige Arbeit ständig oder vorübergehend nur in geringfügigem Umfange betreiben bzw. ausüben, sind nicht versicherungspflichtig, wenn der Gesamtbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte (§11) den Betrag von 480,— DM im Ermittlungszeitraum (Wirtschaftsjahr, Kalenderjahr) nicht übersteigt.

(2) Ist auf Grund des Abs. 1 eine bestehende Versicherungspflicht rückwirkend aufzuheben, dann sind § 4 Abs. 8 Buchst. b und die Absätze 9 und 10 anzuwenden.

(3) Personen, die Einkünfte aus Zimmervermietung erzielen, sind hierfür nicht versicherungs- und beitragspflichtig, wenn die in § 91 der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) genannten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Lohnempfänger, Rentner und die übrigen Personen sind mit den Einnahmen aus der Sammlung von Heilpflanzen nicht versicherungs- und beitragspflichtig, wenn sie außer diesen Einnahmen und ihren Lohn- und Gehaltseinkünften bzw. ihrer Rente keine weiteren Einkünfte erzielen.

(5) Lohnempfänger, Rentner und Hausfrauen, die Einkünfte aus der Sammlung von Altstoffen und aus einer der unter § 89 Abs. 1 Buchstaben a bis f der Veranlagungsrichtlinien 1956 aufgeführten Tätigkeiten erzielen, sind hierfür nicht versicherungs- und beitragspflichtig, wenn sie außer diesen Einkünften und dem Arbeitseinkommen bzw. der Rente keine weiteren Einkünfte erzielen. Rentner, die bereits vor dem 1. Januar 1954 Altstoffe im Rahmen eines Gewerbebetriebes gesammelt, erfaßt oder gehandelt haben, dürfen diese Sozialversicherungsbeitragsbefreiung nicht in Anspruch nehmen (§ 5 Ziff. 16 der Veranlagungsrichtlinien 1956).

(6) Personen, die als Kommissionshändler des staatlichen Großhandels tätig sind, bleiben ihrer Eigenschaft nach selbständig. Sie sind deshalb, soweit sie der Sozialversicherungspflicht unterliegen, in der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt pflichtversichert.

## § 8

**Versicherungspflicht der Gesellschafter**

(1) Die Gesellschafter von Personengesellschaften unterliegen der Versicherungspflicht als selbständig Erwerbstätige nach § 3 Buchst. b oder c der Verordnung über Sozialpflichtversicherung (VSV), wenn in der Personengesellschaft nicht mehr als fünf Arbeitskräfte beschäftigt werden.

(2) Ständig mitarbeitende Familienangehörige der Gesellschafter von Personengesellschaften sind für die Gesamtheit der Gesellschaft tätig. Sie unterliegen daher der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(3) Gesellschafter von Kapitalgesellschaften erzielen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die den Gesellschaftern und deren Ehegatten gezahlten Vergütungen gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften und deren Ehegatten sind daher nicht versicherungspflichtig, auch dann nicht, wenn sie in der Kapitalgesellschaft tätig sind.

(4) Der persönlich haftende Gesellschafter in Betrieben mit staatlicher Beteiligung unterliegt der Sozialpflichtversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, wenn in seinem Betrieb regelmäßig nicht mehr als fünf fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden. Soweit der Ehegatte des persönlich haftenden Gesellschafters oder andere Gesellschafter und ihre Ehegatten mit Zustimmung aller Gesellschafter in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätig sind und dadurch eine fremde Arbeitskraft ersetzen, sind sie bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert.

## § 9

**Beitragspflicht**

## § 9

**Bemessungsgrundlage für den Pflichtbeitrag - (außer Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft)**

(1) Die Bemessungsgrundlage für den Pflichtbeitrag ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, der sich ergibt aus

- den im Kalenderjahr bezogenen Einkünften aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit;
- den Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus sonstiger selbständiger und nichtsteuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit, die für die Einkommensbesteuerung im Kalenderjahr zu ermitteln sind.

(2) Die bei der Besteuerung abzugsfähigen Sonderausgaben, Ermäßigungen für VdN sowie wegen Körperbehinderung und außergewöhnlicher Belastung und die Freibeträge für Landwirte sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zwecke der Sozialversicherungsbeitragsberechnung nicht abzusetzen.

(3) Die gewerblichen Sammler und Erfasser von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und tierischen Rohstoffen für den VEAB und den konsumgenossenschaftlichen Handel, die Fleischbeschauer und die Altstoff-erfasser sind auch dann nach den in dieser Anordnung enthaltenen Bestimmungen versicherungspflichtig, wenn sie die in den §§ 88 und 89 der Veranlagungsrichtlinien 1956 genannten Vergünstigungen erhalten. Für die Bemessung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung sind die Bestimmungen der §§ 88 und 89 der Veranlagungsrichtlinien 1956 entsprechend anzuwenden.

(4) Versicherungsvertreter der Deutschen Versicherungs-Anstalt, die nicht Angestellte der Deutschen Ver-